

**Kleine Anfrage****Yanki Pürsün (Freie Demokraten),****Können kommunale Ausländerbehörden aufenthaltsbeendende Maßnahmen in Hessen verzögern?****Vorbemerkung:**

Die konsequente Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten ist Voraussetzung für einen funktionierenden Rechtsstaat. Dies setzt eine eine verlässliche und reibungslose Zusammenarbeit aller beteiligten Behörden voraus. In Hessen sind grundsätzlich die Regierungspräsidien als Bezirksordnungsbehörden für die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht zuständig. Von dieser Zuständigkeit ausgenommen sind unter anderem Entscheidungen über die Abschiebungsandrohung nach § 59 des Aufenthaltsgesetzes sowie über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 bis 2b des Aufenthaltsgesetzes. Für letztere ist allerdings die Zustimmung des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums als Bezirksordnungsbehörde erforderlich. Damit können ausländerrechtliche Entscheidungen kommunaler Ausländerbehörden bereits vor dem eigentlichen Abschiebungsvollzug Einfluss darauf haben, wann eine Aufenthaltsbeendigung vollzogen werden kann. Die Regierungspräsidien üben gegenüber den kommunalen Ausländerbehörden die Fachaufsicht aus. Diese umfasst nach Angaben des Regierungspräsidiums Gießen die Prüfung der Rechtmäßigkeit sowie der Zweckmäßigkeit ausländerbehördlicher Entscheidungen. Nach Angaben des Hessischen Innenministeriums wurden im ersten Halbjahr 2026 insgesamt 921 Personen aus Hessen abgeschoben. Die Vollzugsquote geplanter Abschiebungen lag in diesem Zeitraum bei 64 Prozent. Das Ministerium führt die Entwicklung unter anderem auf die Konzentration der Verfahren bei den Regierungspräsidien zurück. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob vorgelagerte Entscheidungen kommunaler Ausländerbehörden die Vorbereitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen verzögern können, in welchem Umfang die Fachaufsicht solche Fälle feststellt und wie die Landesregierung eine einheitliche Anwendung des Aufenthaltsrechts unabhängig von kommunalpolitischen Erwägungen gewährleistet.

Ich frage die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen konnten die Regierungspräsidien seit 2023 eine aufenthaltsbeendende Maßnahme wegen einer noch ausstehenden Entscheidung einer kommunalen Ausländerbehörde nicht weiter vorbereiten?
2. Welche kommunalen Ausländerbehörden waren von den in Frage 1 genannten Fällen betroffen?
3. In wie vielen Fällen wurden Unterstützungsangebote, die Regierungspräsidien an kommunale Ausländerbehörden gerichtet haben, nicht in Anspruch genommen?
4. In wie vielen Fällen wurden aufenthaltsbeendende Maßnahmen seit 2023 durch fehlende Zuarbeit kommunaler Ausländerbehörden verzögert?
5. In wie vielen Fällen erteilte eine kommunale Ausländerbehörde seit 2023 einen Aufenthaltstitel, nachdem das zuständige Regierungspräsidium bereits konkrete aufenthaltsbeendende Maßnahmen vorbereitet hatte?
6. In wie vielen Fällen versagten die Regierungspräsidien seit 2023 die Zustimmung zu einer von einer kommunalen Ausländerbehörde beabsichtigten Duldung nach § 60a Abs. 2 bis 2b des Aufenthaltsgesetzes?

7. In wie vielen Fällen verzögerte sich seit 2023 die Vorbereitung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme aufgrund verspätet übermittelter Informationen einer kommunalen Ausländerbehörde?
8. In wie vielen Fällen griffen die Regierungspräsidien seit 2023 wegen Verzögerungen bei aufenthaltsbeendenden Verfahren fachaufsichtlich gegenüber einer kommunalen Ausländerbehörde ein?
9. In wie vielen Fällen sind der Landesregierung seit 2023 politische Vorgaben kommunaler Leitungsebenen bekannt geworden, die die Bearbeitung eines aufenthaltsbeendenden Verfahrens beeinflusst haben?
10. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass kommunalpolitische Vorgaben die rechtmäßige Durchführung aufenthaltsbeendender Verfahren nicht verzögern?

Wiesbaden, 12. August 2026



Yanki Pürsün